

An alle Dezernenten
An alle Fachbereichsleiter/Innen,
An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Haushaltsjahr 2015 - Vorläufige Haushaltsführung

Am 01.01.2015 beginnt das neue Haushaltsjahr 2015.

Aufgrund des sich abzeichnenden schlechten Jahresergebnisses 2013 ergibt sich zunächst aus § 76 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes könnte gegebenenfalls entfallen, wenn das Jahresergebnis 2014 mit einer prozentualen Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage unter 5 % abschließen würde. Der Jahresabschluss 2014 wird voraussichtlich zum Ende des II. Quartals 2015 aufgestellt werden können.

Parallel zur Erstellung des Jahresabschlusses 2014 erstellt der Fachbereich Finanzwirtschaft den Haushaltsplanentwurf 2015.

Die vom Rat zu beschließende Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Diese kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern (§ 80 Abs. 5 GO NRW).

Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 sind die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung anzuwenden. Gemäß § 82 Abs. 1 GO NW darf die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

Unabhängig von den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung normiert § 75 Abs. 1 Satz 2 GO für die Kommune die Pflicht, die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

Sobald die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 erfolgt ist, werde ich Sie hierüber informieren.

Sofern bereits zum Beginn des Haushaltsjahres 2015 die Mittel einzelner Sachkonten vollständig benötigt werden (z.B. aufgrund der Erteilung von Jahresaufträgen etc.), bitte ich um eine formlose elektronische Beantragung beim Fachbereich Finanzwirtschaft.

Für generelle Rückfragen hinsichtlich der vorläufigen Haushaltsführung stehen Frau Joerißen und ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.



(Bertrams)

Kämmerer und FBL 401